

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.04.2016

Geschäftszahl

Ro 2016/03/0008

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Handstanger und Dr. Lehofer als Richter, unter Beiziehung des Schriftführers Dr. Zeleny, über den auf einen Beschluss des Oberlandesgerichtes Linz vom 1. Dezember 2015 bezogenen "Antrag auf Aufhebung" des C Z in S, im Umlaufweg den **Beschluss**

Spruch

gefasst:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

1 1. Mit Eingabe vom 30. März 2016 stellt die genannte Partei einen Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Linz vom 1. Dezember 2015, Zl 4R 178/15x. Mit diesem Beschluss hat das Oberlandesgericht Linz in der Verfahrenshilfesache ihren Rekurs gegen einen Beschluss des Landesgerichtes Salzburg abgewiesen.

2 2. Auf dem Boden der Aufzählung seiner Zuständigkeit in Art 133 Abs 1 B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über ein Rechtsmittel einer einschreitenden Partei betreffend Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zuständig. Im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit getroffene gerichtliche Entscheidungen, damit auch die angesprochene Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz, sind von der Bestimmung des Art 133 Abs 1 B-VG nicht erfasst (vgl idS VwGH vom 2. Dezember 2015, Fr 2015/03/0010).

3 3. Der in Rede stehende Antrag ist daher gemäß § 34 Abs 1 VwGG wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zurückzuweisen. Diese Entscheidung konnte nach § 15 Abs 4 VwGG im Umlaufweg getroffen werden (§ 12 Abs 1 Z 1 lit a VwGG). Wien, am 7. April 2016